

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft 339

den im § 45 genannten Bestimmungen oder Anordnungen wiederholt zuwiderhandelt oder durch eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen oder Anordnungen Werkttätige gewissenlos gefährdet, einen Arbeitsschutzinspektor in der Erfüllung der ihm nach §§ 37, 38 und 39 übertragenen Aufgaben hindert.

§ 47

Neben einer Strafe nach den §§ 45 und 46 kann auf die Dauer von mindestens 1 Jahr und höchstens 10 Jahren

dem Täter die leitende Tätigkeit in einem Betrieb untersagt werden,

dem Täter das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden,

die völlige oder teilweise Schließung des Betriebes des Täters oder die Verwaltung des Betriebes durch einen Treuhänder angeordnet werden.

§ 48

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Angehöriger der Sicherheitsinspektion seine Pflichten gröblich verletzt und Kenntnisse, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt, unzulässig verwertet,

! (gegenstandslos),